Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1899)

Heft: 2

Artikel: Wir beginnen hiermit die Veröffentlichung der einschlägigen Bestimmungen über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst [...] = Nous venons de reproduire successivement les prescriptions concernant l'avancement et l'encouragement des arts en Suisse...

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-623017

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hintangesetzt werden. Daher gründete sie ihre Schenkung auf die Voraussetzung zu Gunsten der lebenden Künstler.

Aber in allem dem liegt noch eine Frage von höherem Interesse. Angenommen es wäre nichts zu machen, wie Herr Favon sich ausdrückte, vom rein materiellen Standpunkte aus, und angenommen die Eidgenossenschaft sei der Gefahr nicht ausgesetzt, das Vermächtnis Welti-Escher zu verlieren durch die gemachte Testamentverletzung, so begegnen wir aber auch dem moralischen Standpunkt, welcher eine so sehr „elastische" Interpretation eines Testamentes absolut verwirft. Die Räte hatten ihr Votum abgegeben ohne den Wortlaut der Stiftungsurkunde der Gottfried Keller-Stiftung zu kennen; jetzt, nachdem er allen bekannt sein dürfte, sind sie moralisch verpflichtet, auf ihr irrtümliches Votum zurückzukommen. Eine ganz andere Seite der Angelegenheit kommt noch in Betracht. Sie glaubten im Interesse des Landes zu handeln, jetzt müssen sie sich sagen: Wenn wir quasi eine offizielle Testamentverletzung begehen, so entmutigen wir jedermann, der vielleicht die gute Absicht hätte, dem Bund ein Vermächtnis zu machen, und dadurch schaden wir unserem Land und unserem Volke viel mehr, als wir ihm durch die Ersparnis von **50,000** Franken nützen können. Die Räte müssen auf ihren Beschluß zurückkommen, und damit die künftigen Debatten zu einem glücklichen Resultate führen, muß jedes Mitglied unserer Gesellschaft sich mit dem Abgeordneten seines Kreises in Verbindung setzen und ihm die Sachlage erklären in allen ihren Details und „den Vertreter im Nationalrat an unserer Sache interessieren"!

Man darf sich wohl sagen, daß wenn das Interesse für die Kunst in offiziellen Kreisen gering ist, so wurzelt ein gut Teil Schuld in unserer eigenen Thatlosigkeit; wir müssen suchen persönlich das Interesse der Volksvertreter zu wecken. Wenn wir dann noch in Betracht ziehen, daß die „Maßregel" im Nationalrat nur mit einer Mehrheit von 17 Stimmen und im Ständerat mit 4 Stimmen Mehrheit siegte, und wenn wir uns vergegenwärtigen, daß kein einziges Mitglied der Räte an den Wortlaut der Gottfried Keller-Stiftung dachte, noch denselben kannte, so dürfen wir berechtigte Hoffnung auf eine glückliche Lösung unserer bescheidenen Wünsche für die kommenden Debatten setzen — und das tröstet uns!

Max Girardet.

Wir beginnen hiermit die Veröffentlichung der einschlägigen Bestimmungen über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst.

Vorschriften

betreffend

zollfreie Einfuhr von Kunstgegenständen 2c. für öffentliche Zwecke.

(Art. 149 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895.)

Art. 149. Kunstgegenstände für öffentliche Zwecke, ferner Naturalien, kunstgewerbliche Gegenstände, gewerblich-technische Instrumente, Apparate und Modelle, antiquarische und ethnographische Gegenstände, welche nachweislich für öffentliche Sammlungen und Unterrichtsanstalten eingehen, sind zollfrei (Art. 3, litt. k, des Zollgesetzes).

Es bedarf jedoch hierfür einer ausdrücklichen Bewilligung, zu welchem Behufe jede Sendung dieser Art vor deren Einfuhr bei der zuständigen Zollgebietsdirektion angemeldet werden muß, unter Angabe des Eintrittszollamtes und Einsendung eines Verzeichnisses der einzuführenden Gegenstände, nebst einer Bescheinigung der betreffenden Verwaltungs- oder Anstaltsbehörde über deren Bestimmung.

Nous venons de reproduire successivement les prescriptions concernant l'avancement et l'encouragement des arts en Suisse.

Prescriptions

concernant

la franchise de droits pour objets d'art, objets pour collections publiques, etc.

(Art. 149 du règlement d'exécution pour la loi sur les douanes du 12 février 1895.)

Art. 149. Les objets d'art pour un but publique, les objets d'histoire naturelle, les objets d'art industriel, les instruments, appareils et modèles d'industrie et de technique, les antiquités et les objets ethnographiques, dont on prouve la destination à des collections publiques ou à des établissements d'instruction publique, sont admis en franchise des droits d'entrée (article 3, lettre *k*, de la loi sur les douanes).

Une autorisation expresse est toutefois nécessaire. A cet effet, chaque envoi de ce genre *devra être annoncé avant l'importation* avec l'indication du bureau d'entrée, *à la direction d'arrondissement compétente*, à laquelle on devra en outre envoyer la liste des objets à importer et une déclaration de l'autorité administrative ou de la direction de l'établissement, constatant la destination de ces objets.